

AMLD aktuell

EINE INFORMATION FÜR MITGLIEDER & INTERESSIERTE

MALERTARIFE WIRKSAM ODER NICHT?

Malerkasse muss überzeugendere Zahlen vorlegen

Die Maler können wahrscheinlich auf einen juristischen Erfolg hoffen. Das ist das Ergebnis einer Kammerverhandlung vor dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg in der vergangenen Woche. Es ging dabei darum, ob der Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung der Vorjahre wirksam ist und damit von allen Betrieben des Maler- und Lackierhandwerks zwingend umgesetzt werden muss. Dieser Tarif stammt aus 2011. Er ist für allgemeinverbindlich erklärt und regelt auch heute noch das Sozialkassenverfahren.

Die Kammer bezweifelt aus mehreren Gründen, dass das bis 2014 tarifrechtlich nötige Quorum tatsächlich erreicht wurde. Um einen Tarif rechtmäßig für allgemeinverbindlich erklären zu dürfen, mussten mehr als 50 Prozent der Mitarbeiter der Branche in tarifgebundenen Firmen arbeiten. Es ist bekannt, dass die Mehrheit der Malerunternehmen tariflich nicht gebunden ist. So waren 2013 von den bundesweit 42.457 Malerfirmen lediglich nur 16.000 in Innungen organisiert. Das entspricht einem Anteil von 26,5 Prozent. In den ostdeutschen Bundesländern ist der Organisationsgrad deutlich geringer als im Westen.

Der die Maler vertretende Rechtsanwalt Wolf Reuter von der Kanzlei Beiten Burkhardt geht davon aus, dass es in dieser Angelegenheit einen weiteren Verhandlungstermin geben wird. Bis dahin müssen die Malerkasse, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und der Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und Lackierhandwerks aus Sicht der Kammer nicht plausible Zahlen erklären. Andernfalls wird gerichtlich festgestellt, dass die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifs unwirksam ist.

Der AMLD und die Firma des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Hilmar Steinert gehörten unter anderem zu den Antragstellern. „Der bisherige Verlauf zeigt, dass unser Weg richtig ist“, sagte AMLD-Geschäftsführer Mathias Griesbach.

Rechtsanwalt Wolf Reuter hatte bereits im September 2016 für die Baubranche einen juristischen Erfolg erreicht. Das Bundesarbeitsgericht hat die Allgemeinverbindlicherklärungen der Tarifverträge über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe der Jahre 2008, 2010 und 2014 für unwirksam erklärt.

KONTAKT:

Mathias Griesbach
Geschäftsführer

Telefon 03443 338 20 61
kanzlei@griesbach-recht.de

Hilmar Steinert
stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Telefon 03722 402790
Mobil 0151 11305095
h_steinert@maler-steinert.de

